

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

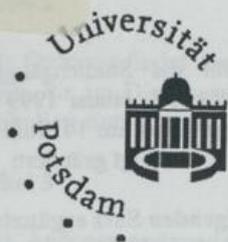
## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr. 2

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat  
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

12. Jahrgang

28. März 2003

Nr. 2

### INHALT:

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Softwaresystem- technik an der Universität Potsdam vom 14. Juni 2001 .....	6
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam vom 20. Juni 2002 .....	6
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 11. September 2002 .....	6
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam vom 24. Januar 2002 .....	7
Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam vom 27. Juni 2002 .....	8
Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 27. August 2002 .....	10

#### II. Bekanntmachungen

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV) vom 6. September 2002 .....	15
Senatssitzungen Wintersemester 2003/04 bis Wintersemester 2004/05 .....	18

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird die Bezeichnung des Bachelor-Grades in der Klammer „(Bachelor of Software Engineering)“ durch die Bezeichnung „(Bachelor of Science in Software Engineering)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

### Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 20. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik erlassen:

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik vom 22. Januar 1999 (AmBek UP S. 65), zuletzt geändert am 14. Juni 2001 (AmBek UP S. 128), wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Liste mit den mindestens 120 benoteten Leistungspunkten darf nur maximal 12 Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen aus dem Themenkomplex Sonstige Themen gemäß § 7 Nr. 10 der Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam enthalten“.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

### Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 11. September 2002

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP 2000 S. 167) wird wie folgt geändert:

#### § 13 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden jeweils 258 Belegungspunkte.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

## Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) vom 13. Juli 1995 (AmBek. UP 1997, S. 38) wird wie folgt geändert:

### § 1 erhält folgende Fassung:

"In Anpassung an die Bedingungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO vom 31. Juli 2001) lautet das Prüfungsfach für die Lehrbefähigung Erziehungswissenschaft der Sekundarstufe (II) künftig Pädagogik".

### § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Der Studiengang wird als Ergänzungs- bzw. Erweiterungsstudiengang für in der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer ausgeschrieben."

Satz 3 "Der Studiengang Pädagogik Sekundarstufe II hat die Regelstudiendauer für ein Ergänzungs- sowie Erweiterungsstudium von 6 Semestern."

Satz 4 "Der Umfang der zu realisierenden Studien beträgt 78 SWS (Fach I in Ergänzungsprüfungen) bzw. 58 SWS (Fach II in Erweiterungsprüfungen)."

### § 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Anschließend wird eine Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt abgelegt."

### § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Grundstudium für beide Studienformen beinhaltet Studienverpflichtungen im Kontraktstudium mit entsprechendem Selbststudium in Höhe von 30 SWS, die sich auf die Bereiche A bis E beziehen".

Satz 8 "Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden."

### § 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Umfang der Studien beläuft sich auf 30 SWS Kontraktstudien mit entsprechendem Selbststudium, wovon 28 SWS für Studierende des Erweiterungsstudiums verpflichtend sind."

### § 9 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden".

### § 10 erhält folgende Fassung:

(1) "Das gemeinsame Kontaktstudium für Ergänzungs- und Erweiterungsstudien enthält folgenden Umfang:

Bereich A:	12 SWS
Bereich B und C: jeweils	10 SWS
Bereich D:	8 SWS
Bereich E:	18 SWS.

Zusätzlich erfolgt ein zusätzliches Angebot (2 SWS) für das Ergänzungsstudium. Die Realisierung der geforderten Studienumfänge wird durch die Studienorganisation gesichert.

(2) "Studierende realisieren 18 SWS im mentorierten Selbststudium, wobei die Bereiche A bis E erfasst sein sollen".

### § 14 erhält folgende Fassung:

„Im Ergänzungsstudium (78 SWS) werden 18 SWS im mentorierten Selbststudium (in Blöcken zu je 3 SWS) realisiert.

Die Realisierung kann in unterschiedlichen Formen sichern, dass die Studierenden das Selbststudium in vertiefter Form von über das Kontraktstudium hinausreichenden Inhalten des Faches nachweisen und so auch einen individuellen Schwerpunkt bilden können".

### § 16 erhält folgende Fassung:

(1) "Die Zulassung zur Prüfung und ihre Durchführung folgt den Regelungen der LPO vom 31.07.2001 für Lehrer an Gymnasien".

(2) Prüfungskandidaten sollten rechtzeitig ihre Voraussetzungen im Landesprüfungsamt prüfen

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003

lassen. Gegebenenfalls sind beispielsweise bei Ergänzungsprüfungen gesonderte Anträge nach Anerkennung der Diplomarbeit als Hausarbeit zu stellen".

#### § 17 wird aufgehoben

#### § 18 erhält folgende Fassung:

" Die präzisierte Studienordnung wird mit Verkündung der LPO (31. Juli 2001) gültig, die rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Sie gilt somit für alle bereits immatrikulierten Studierenden".

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 27. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Fachhochschule Potsdam auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Vorläufige Studienordnung für den Modellstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam vom 20. April 2000 (AmBek UP S. 214) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zu den möglichen Arbeitsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Fernsehen (Redaktion und Kritik), Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Redakteure/Redakteurinnen für Hypermedia (Wissensmanagement), Lektorate für medienästhetische Bereiche (Fernsehfilm, CD-ROM und DVD-Vorhaben), Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung). Die

Neuen Medien benötigen für ihre Programmadministrativen und Programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Gattungsgeschichte und -ästhetik besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen.“

#### 2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

"§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Der konsekutive Studiengang gliedert sich in einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und einen Master-Studiengang mit der Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang des Studiums beträgt im Bachelor-Studiengang 120 Semesterwochenstunden, im Master-Studiengang 60 Semesterwochenstunden.

...

(5) Im 4. Studiensemester (Master) ist eine vorzugsweise Projektbezogene schriftliche Masterarbeit anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 3)."

#### 3. § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"(1) Die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte ist abhängig vom Veranstaltungstypus und den dort erbrachten Leistungen. Dabei gelten folgende Festlegungen:

- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 1 Leistungspunkt
- eine Vorlesung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und Klausur, 3 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Proseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, aktive Beteiligung und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung, 2 Leistungspunkte
- ein Hauptseminar (2 SWS), regelmäßige Beteiligung, aktive Teilnahme und schriftliche Arbeit, 6 Leistungspunkte
- ein Kolloquium (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme, 2 Leistungspunkte
- eine Projektbezogene Übung (2 SWS), regelmäßige Teilnahme und schriftliche oder praktische Arbeit, 6 Leistungspunkte.

(2) Bezogen auf die vier Module des Bachelor-Studiengangs sind mindestens 100 SWS zu absolvieren und 120 Leistungspunkte zu erwerben. Weitere 40 Leistungspunkte müssen aus dem übrigen freizugänglichen Gesamtlehrangebot der am Studiengang beteiligten Hochschulen (z.B. Studium

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003

Generale) in Form von frei wählbaren Vertiefungsstudien erbracht werden. Diese sind im Umfang von mindestens 20 SWS zu absolvieren."

#### 4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Inhalt und Abschluss des Bachelor-Studiengangs

(1) Das Studium ist in vier Module untergliedert, die jeweils in Form von Vorlesungen, Proseminaren, Hauptseminaren oder Übungen angeboten werden. Es wird zwischen obligatorischen (obl.) Einführungs- und Überblicksvorlesungen bzw. -seminaren (Kernlehrveranstaltungen) und wahlobligatorischen (w.-obl.) Veranstaltungen unterschieden, die innerhalb der Teilgebiete der Module frei wählbar sind.

#### *Modul 1: Theorie und Systematik der Medien*

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 24 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Systematik der (Neuen) Medien (12 LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch
- Medien- und Kunsttheorien (12 LP)
- Theorien der interkulturellen Kommunikation (6 LP)

#### *Modul 2: Geschichte und Analyse der Medien im Kulturvergleich*

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 26 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Mediengeschichte und Medienästhetik (12LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch
- Genrebezogene Medienanalyse und Mediale Inszenierungsformen (12 LP)
- Medienkulturen im Vergleich (6 LP)

#### *Modul 3: Gesellschaftliche Steuerung und Wirkung der Medien im europäischen Vergleich*

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollen in einem Mindestumfang von 24 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche, in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Medienökonomie und Medienmanagement (8 LP)
- Medienrecht im europäischen Vergleich (4 LP)
- Mediensysteme und Medienpolitik im europäischen Vergleich (12 LP), die Einführungsveranstaltung ist obligatorisch.
- Mediensoziologie (6 LP)

#### *Modul 4: Praxis der Medien*

In diesem Modul ist für Studierende des Bachelor-Studiengangs der Erwerb von 30 Leistungspunkten verpflichtend. Diese sollten in einem Mindestumfang von 26 SWS erbracht werden.

Das Modul gliedert sich in folgende Teilbereiche in denen Leistungspunkte erbracht werden müssen:

- Formen und Konzepte der Mediengestaltung und Interkulturelle Projektarbeit (insbesondere Programmgestaltung, Berichtsformen, Dramaturgie, Konzeptentwicklung, Kritische Produktionsbeobachtung) (18 LP)
- Öffentlichkeitsarbeit im Medienverbund (6 LP)
- Entwicklung von Wissenskulturen in den Neuen Medien (6 LP)

(2) Während des Bachelor-Studiengangs ist ein sechswöchiges Praktikum an einer Medien- und/oder Kulturinstitution zu absolvieren.

(3) Im ersten Semester werden in propädeutischen Veranstaltungen medientechnische Grundfertigkeiten in digitaler Medienpraxis und Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Die Teilnahme an den Propädeutika ist verpflichtend.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die Studienleistungen werden nach dem Leistungspunktesystem umgerechnet und anerkannt.

(5) Aufgrund der nachgewiesenen Studienleistungen (160 Leistungspunkte), der Leistungspunkte, der mindestens mit "ausreichend" bewerteten Bachelor-Arbeit sowie des Nachweises über die Beteiligung am virtuellen Studienangebot, das von den beteiligten Hochschulen mit europäischen Partnerhochschulen aufgebaut wird, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ verliehen.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Promotionsordnung der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Potsdam  
für die Promotion zum Doktor der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
(Dr. rer. pol.)**

**Vom 27. August 2002**

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung erlassen:<sup>12</sup>

**Übersicht**

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsleistungen und deren Zweck
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zusätzliche Studienleistungen / Promotionseignungsprüfung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Bestellung der Gutachter
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Prüfungsergebnisse
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

**§ 1 Doktorgrade**

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht

- (a) den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (doctor rerum politicarum; Dr. rer. pol.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2-16);
- (b) den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa; Dr. rer. pol. h. c.) auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens (§ 17).

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 4.12.2002

**§ 2 Promotionsleistungen und deren Zweck**

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie wird auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) vorgenommen.

**§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten, den außerplanmäßigen Professoren, den Honorarprofessoren, den an der Fakultät habilitierten Privatdozenten der Fakultät sowie einem promovierten stimmberechtigten Vertreter der akademischen Mitarbeiter. Dem Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht zu. Hochschullehrer im Ruhestand gehören dem Promotionsausschuss noch zwei Jahre lang nach ihrem Ausscheiden an, danach erfolgt die Mitgliedschaft auf Antrag.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Seine beiden Stellvertreter werden vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflich tätigen Professoren für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ständigen Mitglieder (Absatz 2 Satz 1) anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Vorsitzende informiert den Promotionsausschuss einmal jährlich über den Stand der Promotionsverfahren.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein ordnungsgemäßes Studium in einem Hauptfach auf dem Gebiet Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes voraus, das mindestens mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen wurde. Absolventen anderer Studiengänge einer Universität oder gleich-

gestellten Hochschule können in begründeten Fällen auf Antrag des Betreuers vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(2) Fehlende Voraussetzungen nach Absatz 1 können durch eine erfolgreich abgeschlossene Promotionseignungsprüfung nach § 5 ausgeglichen werden.

(3) Ausländische Examina werden vom Promotionsausschuss anerkannt, sofern sie einem Abschlussexamen nach Absatz 1 gleichwertig sind. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist vom Promotionsausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(4) Der Bewerber darf nicht bereits um Zulassung zur Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer anderen Hochschule nachgesucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers.

(5) Der Bewerber muss von einem Mitglied des Promotionsausschusses als Doktorand angenommen worden sein. Der betreuende Hochschullehrer hat die Annahme dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme als Doktorand beginnt die Betreuung. Wird das Betreuungsverhältnis aus Gründen gelöst, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss um die Vermittlung eines anderen Betreuers.

(6) Der Bewerber muss nach Annahme als Doktorand (§ 4 Abs. 5) an zwei Seminaren oder Kolloquien bei verschiedenen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Erfolg teilgenommen haben.

(7) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer nach § 16 dieser Ordnung ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

## § 5 Zusätzliche Studienleistungen / Promotionseignungsprüfung

(1) Zu einer Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer das Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Fachhochschule mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgeschlossen hat. Zur Promotionseignungsprüfung kann nicht zugelassen werden, wer sich bereits erfolglos an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einer Promotionseignungsprüfung unterzogen hat.

(2) Die Promotionseignungsprüfung umfasst folgende Leistungen:

(a) eine bestandene schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Monaten;

(b) bestandene schriftliche Arbeiten in Form von Abschlussklausuren oder studienbegleitenden Klausuren in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und die Fächer, in denen die Abschlussklausuren / Teilprüfungen zu absolvieren sind, werden auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Arbeiten müssen jeweils von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses bewertet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt, entsprechend.

(3) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den drei Teilleistungen mindestens 3,0 beträgt. Erst nach erfolgreicher Promotionseignungsprüfung kann der Bewerber als Doktorand angenommen werden.

(4) Über das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung und die erbrachten Leistungen erhält der Bewerber eine Mitteilung des Dekans.

(5) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Promotionseignungsprüfungen anderer deutscher Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen oder Fakultäten werden vom Promotionsausschuss anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung oder auf Anerkennung von Promotionseignungsprüfungen (Absatz 6) ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über die akademische Ausbildung und den Werdegang des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. Nachweise über die Erfüllung der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, soweit sie erbracht wurden;
3. eine Versicherung darüber,
  - a) ob der Bewerber sich bereits früher an der Universität Potsdam oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einer Promotionseignungsprüfung unterzogen hat;
  - b) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat.

## § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sein, die einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellt.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Dekan kann der Promotionsausschuss dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten (Gruppendissertationen) und Zusammenfassungen von Einzelarbeiten (kumulierte Arbeiten) können nicht als Dissertation anerkannt werden.

## § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation;
2. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die das besondere Forschungsziel hervorhebt;
3. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers Aufschluss gibt;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. der Nachweis der Erfüllung der in
  - (a) § 4 Abs. 1 bis 3 und
  - (b) § 4 Abs. 6genannten Voraussetzungen;
6. eine Versicherung darüber,
  - a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat;
  - b) ob die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden sind;
  - c) dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; der Promotionsausschuss legt den Wortlaut der Erklärung fest.

(3) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Dekans vom Promotionsausschuss eröffnet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Entscheidungen des Promotionsausschusses über die Erfüllung von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4-6) können schon vor Stellung des Zulassungsantrages beantragt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Zieht der Bewerber den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

## § 8 Bestellung der Gutachter

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss den Erst- und Zweitgutachter.

(2) Erstgutachter wird dasjenige Mitglied des Promotionsausschusses, das die Arbeit betreut hat (§ 4 Abs. 5).

(3) Der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen Hochschule angehören. Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen können Gutachter auch Fachhochschulen angehören.

(4) Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass Zusatzgutachten angefordert werden.

## § 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstattet ein schriftliches Gutachten und empfiehlt entweder die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe unter Auflagen oder ihre Ablehnung. Wenn ein Gutachter die Annahme beantragt, empfiehlt er gleichzeitig eine Benotung. Noten sind

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

Die Gutachten können dem Doktoranden mit der Einladung zur Disputation ausgehändigt werden.

(2) Die Dissertation und die Gutachten können von den Mitgliedern des Promotionsausschusses eingesehen werden. Die Auslegungsfrist beträgt drei Wochen nach Eingang aller Gutachten; in der vorlesungsfreien Zeit verdoppelt sich diese Frist. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat das Recht, zu der Dissertation und zu den Gutachten gegenüber dem Dekan schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung unter Auflagen oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Ist die Dissertation nicht von allen Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss mindestens einen weiteren Gutachter. Nach Vorlage des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind.

(6) Die Dissertation wird dem Bewerber zur Verbesserung mit Auflagen zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Werden die Auflagen nicht binnen zwei Jahren erfüllt, ist die Annahme der Dissertation ausgeschlossen. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist erneut nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(7) Ist die Annahme der Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(8) Der Dekan hat dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob die Dissertation uneingeschränkt oder mit Vorbehalt angenommen oder unter Auflagen zurückgegeben oder abgelehnt worden ist. Ein ablehnender Bescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(9) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben - auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe unter Auflagen - bei den Akten der Fakultät.

(10) Gutachten sollen bis spätestens vier Monate nach Erhalt der Dissertation vorgelegt werden.

#### § 10 Prüfungskommission

(1) Wenn die Dissertation angenommen worden ist, setzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Vorsitzender der Prüfungskommission,
- dem Erstgutachter der Dissertation,
- dem Zweitgutachter der Dissertation und
- einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses.

Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Professor einer Fachhochschule zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann sich durch ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, vertreten lassen. Ist der Erst- oder Zweitgutachter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied bestellt.

#### § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin und das Thema der Dissertation sind den Mitgliedern des Promotionsausschusses rechtzeitig anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob der Bewerber in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn sind dem Bewerber mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten Zeit zur Darstellung seiner Ergebnisse zu geben.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.

(5) Nimmt der Bewerber ohne triftige Gründe den Termin der mündlichen Prüfung nicht wahr, entscheidet der Promotionsausschuss über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

#### § 12 Prüfungsergebnisse

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist der Bewerber zu promovieren, so setzt die Prüfungskommission unter besonderer Berücksichtigung der Noten der Gutachten zur Dissertation die Gesamtnote der Promotion fest.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Das Prädikat *summa cum laude* darf nur bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission vergeben werden.

(4) Bei Stimmgleichheit in der Prüfungskommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden dem Bewerber schriftlich durch den Dekan mitgeteilt.

### § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation in gebundener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Abweichungen der veröffentlichten Fassung von der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachter.

(3) Der Bewerber hat auf seine Kosten dem Dekan die für die Prüfungsakten und die Gutachter erforderlichen Exemplare abzuliefern. Der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam sind auf seine Kosten abzuliefern:

- (a) 30 Pflichtexemplare (Buch- oder Fotodruck) oder
- (b) 10 Pflichtexemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. oder
- (c) 4 gebundene Exemplare auf haltbarem Papier bei Ablieferung einer elektronischen Version (in Abstimmung mit den Anforderungen der Hochschulbibliothek).

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Bewerbers die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 3 Satz 2 (b) kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird und die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 14 Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Als Tag der Promotion gilt der Tag, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Dekan unterschrieben.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Fakultät führt ein Promotionsbuch, in das Name, Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

### § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

(a) der Promovierte wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder

(b) wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehen er den Doktorgrad missbraucht hat, oder

(c) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Rektor zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) in Aner-

kennung besonderer Verdienste um die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag eines hauptberuflich tätigen Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekannt zu geben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben.

#### **§ 18 Einsicht in die Promotionsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Damit tritt die Promotionsordnung vom 15. Dezember 1994 (AmBek UP 1995 S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2000 (AmBek UP S. 96), außer Kraft. Die Promotionsordnung vom 15. Dezember 1994 gilt weiter für Verfahren, die noch während der Geltungsdauer der alten Promotionsordnung begonnen wurden.

## **II. Bekanntmachungen**

### **Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung - LehrVV)**

**Vom 6. September 2002**

Auf Grund des § 35 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg im Sinne des § 1 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie findet Anwendung auf Lehrveranstaltungen im grundständigen, im postgradualen und im weiterbildenden Studium.

#### **§ 2 Lehrverpflichtung**

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professoren durchzuführen.

(3) Der Dekan entscheidet über den Umfang der Lehrverpflichtung nach näherer Bestimmung in den §§ 3 bis 5, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung.

(4) Soweit Lehrpersonen in zentralen Einrichtungen tätig sind, entscheidet abweichend von Absatz 3 sowie § 6 Abs. 2 bis 4 der Präsident.

### § 3 Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An den Universitäten beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren 8 LVS,
2. Juniorprofessoren im Sinne der §§ 47 und 48 des Hochschulrahmengesetzes 4 bis 6 LVS,
3. Hochschuldozenten 8 LVS,
4. Oberassistenten und OBERINGENIEURE 6 LVS.

(2) Weiterhin haben

1. wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
2. künstlerische Assistenten eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,
3. wissenschaftliche Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
4. wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
5. künstlerische Mitarbeiter eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben, eine Lehrverpflichtung von 12 bis 24 LVS.

(3) Professoren und Hochschuldozenten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 14 LVS. Professoren können gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan befristet ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von bis zu 11 LVS auferlegt werden.

(4) Für Lehrkräfte nach Absatz 1 mit künstlerischer Lehrtätigkeit gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c entsprechend.

### § 4 Lehrverpflichtung an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

(1) An der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professoren

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 8 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern, insbesondere Fachhochschulstudiengängen 18 LVS,

2. Hochschuldozenten

- a. mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS,
- b. mit Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 15 LVS,
- c. mit Lehrtätigkeit in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 18 LVS.

(2) Weiterhin haben

- a. wissenschaftliche Assistenten eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- b. wissenschaftliche Assistenten in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- c. künstlerische Assistenten eine Lehrverpflichtung von 9 LVS,
- d. wissenschaftliche Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 8 LVS,
- e. wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 4 LVS,
- f. wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen eine Lehrverpflichtung von 6 LVS,
- g. künstlerische Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 18 LVS,
- h. künstlerische Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen eine Lehrverpflichtung von 12 LVS,
- i. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
  - a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern eine Lehrverpflichtung von 12 bis 24 LVS,
  - b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern eine Lehrverpflichtung von 22 bis 24 LVS.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend, soweit das genannte Personal Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a ausübt.

### § 5 Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) An den Fachhochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der Professoren 18 LVS.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben eine Lehrverpflichtung von 22 bis 24 LVS.

### § 6 Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen bei

1. Vizepräsidenten

- a. an Hochschulen mit mehr als 10.000 Studierenden um insgesamt höchstens 225 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,
- b. an Hochschulen mit mehr als 2.500 Studierenden um insgesamt höchstens 150 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,
- c. an Hochschulen mit bis zu 2.500 Studierenden um insgesamt höchstens 100 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors,
- d. an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg um insgesamt höchstens 75 vom Hundert der Lehrverpflichtung eines Professors gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b;

der Präsident entscheidet über die anteilige Ermäßigung für die einzelnen Vizepräsidenten nach Maßgabe des Umfangs der übertragenen Aufgabe im Rahmen der Summen nach Halbsatz 1;

2. Dekanen um bis zu 50 vom Hundert; an Fachbereichen mit mehr als 500 Studierenden kann eine zusätzliche Ermäßigung von bis zu 20 vom Hundert und im Fall einer Mitgliedschaft im Präsidialkollegium von zusätzlich bis zu fünf vom Hundert gewährt werden; 3. Vorsitzenden des Senates um bis zu 25 vom Hundert der jeweiligen Lehrverpflichtung.

(2) Der Dekan kann gestatten, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender akademischer Jahre erfüllt oder mehrere Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester darf in diesen Fällen die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Professoren dürfen nur untereinander ausgleichen.

(3) Der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein

1. die überdurchschnittliche Belastung von Professoren durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre,
3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote,
4. Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium,
5. die Tätigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen,
6. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers,
7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
8. die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen,
9. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter kann auf Antrag vom Dekan bei einem Grad der Behinderung

- a. von mindestens 50 vom Hundert um bis zu 12 vom Hundert,
- b. von mindestens 70 vom Hundert um bis zu 18 vom Hundert,
- c. von mindestens 90 vom Hundert um bis zu 25 vom Hundert

ermäßigt werden.

### § 7 Verfahren bei Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Entscheidungen nach § 6 dürfen nur ergehen, wenn das nach den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Gesamtlehrangebot der Hochschule in jedem Semester erfüllt wird.

(2) Für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 stehen bei den Universitäten maximal 2,5 vom Hundert, bei der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg maximal 2,5 vom Hundert sowie bei den Fachhochschulen maximal 7 vom Hundert der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.

#### **§ 8 Lehrverpflichtung an einer weiteren Hochschule**

(1) Lehrpersonen können von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Präsidenten der abgebenden Hochschule verpflichtet werden, Lehr- und Prüfungsaufgaben an einer weiteren Hochschule zu erbringen (§ 35 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes). Der Präsident der aufnehmenden Hochschule ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Lehrpersonen, die an verschiedenen Lehrorten des Landes eingesetzt werden, sollen auf Antrag angemessen entlastet werden. Über den Umfang der Entlastung entscheidet der Präsident der abgebenden Hochschule im Einvernehmen mit dem Präsidenten der aufnehmenden Hochschule.

#### **§ 9 Erfüllung der Lehrverpflichtung; Berichtspflicht**

(1) Die Lehrpersonen haben dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung zu berichten. Über den Umfang der Berichtspflicht entscheidet der Dekan. Er nimmt die Angaben der Lehrpersonen in den nach § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erstellenden Lehrbericht auf.

(2) Der Präsident berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich zum 31. Oktober schriftlich und geordnet nach Personalkategorien und Lehreinheiten über die nach § 6 getroffenen Entscheidungen.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Lehrverpflichtungsverordnung vom 22. November 1996 (GVBl. II S. 836) außer Kraft.

### **Senatssitzungen Wintersemester 2003/04 bis Wintersemester 2004/05**

#### **Wintersemester 2003/04:**

23.10.2003  
20.11.2003  
18.12.2003  
15.01.2004

12.02.2004\*  
11.03.2004\*

#### **Sommersemester 2004:**

15.04.2004  
13.05.2004  
10.06.2004  
08.07.2004

16.09.2004\*

#### **Wintersemester 2004/05:**

21.10.2004  
18.11.2004  
16.12.2004  
13.01.2005

10.02.2005\*  
10.03.2005\*

\*nur bei dringendem Bedarf (da vorlesungsfreie Zeit)